

Satzung

des Mühlhäuser Geschichts- und Denkmalpflegevereins e. V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet "Mühlhäuser Geschichts- und Denkmalpflegeverein e. V." (MGDV).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mühlhausen, er ist im Vereinsregister unter Nummer 143 registriert.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) In seinem Selbstverständnis sieht sich der MGDV in der Nachfolge des Mühlhäuser Geschichtsvereins und des Mühlhäuser Verschönerungsvereins stehend.
Er arbeitet als parteipolitisch unabhängige Körperschaft.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erforschung der Geschichte der Stadt Mühlhausen sowie der sie umgebenden Region.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch wissenschaftliche Veranstaltungen, Forschungsvorhaben, die Publizierung ihrer Ergebnisse sowie eigene praktische Arbeit verwirklicht. Dabei stehen die Bemühungen um den Schutz, die Erhaltung und die Pflege der Bau- und Geschichtsdenkmale, der traditionellen Bräuche und der Mundart in der Stadt und im Landkreis im Mittelpunkt. Die in seiner Verantwortung entstehenden Arbeiten müssen einem Mindestmaß von wissenschaftlichen Ansprüchen genügen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) natürliche Personen mit Vollendung des 14. Lebensjahres und juristische Personen, die sich im Sinne der Satzung betätigen möchten;
 - b) Institutionen, Vereine und Gruppen im Sinne korporativer Mitgliedschaft, deren Zielsetzung dem unter § 3 genannten Zweck des Vereins entspricht.
- (2) Fördernde Mitglieder werden solche Personen oder Körperschaften, die durch finanziellen oder tätigen Einsatz die Ziele des Vereins mit Hilfe des Vereins unterstützen, aber nicht ordentliche Mitglieder sein wollen oder können.
- (3) Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand beschlossen. Vorschlagsrecht hat jedes Vereinsmitglied. Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht, ihre Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, im Falle des Zweifels die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tode des Mitgliedes oder der Auflösung der Mitgliedskörperschaft;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten;
 - c) durch Streichung, wenn mehr als zwei Jahresbeiträge trotz zweifacher Mahnung rückständig sind;
 - d) durch Ausschluß aus dem Verein.
- (6) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluß hat das betroffene Mitglied die Möglichkeit, persönlich zur Angelegenheit gehört zu werden. Die Entscheidung über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich und begründet umgehend mitzuteilen, wogegen mit einer Frist von 30 Tagen ab Zustellung schriftlich beim Vorstand Berufung eingelegt werden kann. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung als letzte Instanz. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederhauptversammlung stattzufinden, möglichst im I. Quartal. Diese wird vom geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche Einladung an die Mitglieder mit beigefügter Tagesordnung einberufen.
Die Einladungsfrist beträgt 6 Wochen.
Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

- (2) Weitere, außerordentliche, Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert bzw. wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt haben. Hier gilt eine Einladungsfrist von zwei Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission;
 - b) die Entlastung des Vorstandes und der Prüfer;
 - c) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
 - d) Bestätigung des Geschäftsberichtes des Vorsitzenden, des Finanzberichtes des Schatzmeisters für das beendete Geschäftsjahr und des Berichtes der Revisionskommission durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder;
 - e) zweifelhafte Aufnahmeanträge und Berufung gegen Ausschlußbeschlüsse.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, wobei die Beschlußfähigkeit und die gefaßten Beschlüsse zwingend festzuhalten und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlußfähig.
- (6) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
Wahlen erfolgen direkt und geheim.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt mit den Ausnahmen, daß für Satzungsänderungen und Abwahl eines Vorstandsmitgliedes zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Verein wird durch den Vorstand geleitet, dem der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und drei Beisitzer angehören.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorsitzende sowie die anderen fünf Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre in der Mitgliederhauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in direkter und geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederhauptversammlung.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Vorstandssitzungen und deren Beschlüsse sind zu protokollieren.

- (6) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte, er ist an die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung gebunden.
Für die Erledigung der laufenden Angelegenheiten kann der Vorstand auch Hilfskräfte einstellen.

§ 7 Die Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederhauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Vorstand des Vereins sein.
- (2) Die Revisionskommission ist ehrenamtlich tätig und keiner Weisung unterworfen.
- (3) Ihr obliegt die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung, der satzungsmäßigen Durchführung der Vereinsaufgaben sowie der Einhaltung bzw. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (4) Die Revisionskommission hat mindestens einmal im Jahr den Vorstand und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung mündlich und schriftlich zu unterrichten.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Finanzen


- (1) Die Finanzen des Vereins setzen sich aus dem jährlichen Mitgliedsbeitrag, den vereinbarten Beiträgen der fördernden und korporativen Mitglieder, den Eintrittsgeldern von Veranstaltungen des Vereins, aus Spendenmitteln und anderen Vermögenswerten zusammen.
Über die Mittelverwendung entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt laut Beitragsordnung; sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten die von den Mühlhäuser Museen in Verbindung mit dem Verein herausgegebenen "Mühlhäuser Beiträge" kostenlos und haben bei Vereinsveranstaltungen freien Eintritt.
- (4) Entstehende Unkosten bei der Erfüllung von Vereinsaufgaben werden nach Möglichkeit ersetzt.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.


§ 10 Schlußbestimmungen


- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluß einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Stadtarchiv Mühlhausen zur treuhänderischen Verwaltung. Die Erträge des Vermögens sind unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Zielsetzung des Vereins zu verwenden. Im Falle der Neugründung eines Vereins mit identischer Zweckbestimmung ist das oben genannte Vermögen diesem Verein zur Verfügung zu stellen.
- (3) Das Statut wurde am 27.03.1990 errichtet.
Die vorliegende Fassung ist in der Mitgliederhauptversammlung am 07.03.1996 in Kraft getreten.



.....
Vorsitzender


.....
Schatzmeister


.....
Beisitzer


.....
stellv. Vorsitzender


.....
Beisitzer


.....
Beisitzer

Mühlhausen, den 07.03.1996